

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Planfeststellungsverfahren für die Sanierung der Hochwasserschutzanlagen im Deichverband Dormagen/Zons

Beschlussorgan

Stadtentwicklungsausschuss

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	03.12.2020
Stadtentwicklungsausschuss	

Beschluss:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, im Planfeststellungsverfahren für die Sanierung der Hochwasserschutzanlagen im Deichverband Dormagen/Zons die in der Anlage 5 beigefügte Stellungnahme abzugeben.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Auswirkungen auf den Klimaschutz

Nein

Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)

Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

Begründung:

Vorhaben

Der Deichverband Dormagen/Zons ist für den linken Rheinabschnitt zwischen Rheinstrom -km 711,25 und Rheinstrom-km 726,80 hochwasserschutzpflichtig. Insgesamt handelt es sich hierbei um etwa 10,4 km Banndeiche und Hochwasserschutzmauern sowie etwa 2,1 km Leitdeich auf der Halbinsel Grind.

Im Rahmen von umfangreichen Untersuchungen wurde festgestellt, dass der Deich bezogen auf den Wasserspiegel Fehlhöhen aufweist. Auch hinsichtlich des inneren Aufbaus, der Lagerungsdichte und Geometrie entspricht er nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik. Er muss daher saniert werden, um einen vollumfänglichen Hochwasserschutz gewährleisten zu können.

Das Vorhaben des Deichverbandes Dormagen/Zons untergliedert sich in insgesamt 9 Abschnitte. Es beginnt an der Grenze zwischen der Stadt Köln und der Stadt Dormagen – diese Grenze bilden hier die Straßen An der Römerziegelei und Neusser Landstraße (B 9) – und endet am Banndeich des Deichverbandes Uedesheim, stromunterhalb des Industriefhafens der Firma UCT. Der weit überwiegende Teil der Sanierungsmaßnahmen findet hierbei auf dem Gebiet der Stadt Dormagen statt. Kölner Stadtgebiet ist nur in sehr untergeordnetem Maße betroffen. Die diesbezüglichen Maßnahmen liegen im Abschnitt 1.

Der Abschnitt 1 liegt an der Grenze zwischen der Stadt Köln und der Stadt Dormagen. Optisch sichtbare Hochwasserschutzanlagen gibt es hier nicht. Es dienen vielmehr die erhöht gelegenen Straßen An der Römerziegelei – dies ist die Zufahrt zu dem angrenzenden Betriebsgelände der Firmen Bayer und Covestro – sowie die Neusser Landstraße (B 9) dem Hochwasserschutz. Die Gesamtlänge des Abschnittes 1 beträgt 376,83 m. Hier sind baulichen Maßnahmen enge Grenzen gesetzt, so dass entschieden wurde, den verbesserten Hochwasserschutz mit Hilfe von verklankerten Betonwänden und mobilen Hochwasserschutzelementen herzustellen.

Konkret wird im westlichen Bereich der Straße An der Römerziegelei durch eine Aufschüttung bzw. Verwallung die notwendige Höhe hergestellt. Der hier verlaufende Radweg wird mit Hilfe einer Rampe und 5 % Steigung bzw. Gefälle über den Hochpunkt geführt. In diesem Hochpunkt beginnt der stationäre Hochwasserschutz in Form einer Betonwand mit Verklankerung und Abdeckung. Diese Art des Hochwasserschutzes wird bis zum Ende des Abschnittes 1 errichtet. Unterbrochen wird die stationäre Schutzwand in diversen Zufahrtsbereichen und in der Querung der Neusser Landstraße (B 9). Die Höhe der stationären Schutzwand beträgt 0,40 m bis 1,40 m oberhalb des vorhandenen Geländes.

In den übrigen Abschnitten 2-9 werden teilweise wesentlich umfangreichere Sanierungsmaßnahmen an den Erddeichen, Kaimauern, mobilen Hochwasserschutzanlagen und Deichtoren durchgeführt.

Der Vorhabenträger geht von einem frühestmöglichen Baubeginn im Frühjahr 2023 aus.

Ein Übersichtslageplan für die Gesamtmaßnahme ist in der Anlage 1 beigefügt. Die Anlage 2 zeigt

den betroffenen Bereich im Kölner Stadtgebiet an der Grenze zu Dormagen. Als Anlage 3 ist der Plan für den die Stadt Köln betreffenden Bauabschnitt 1 beigefügt, im Original (Anlage 3a) und in vergrößerten Auszügen (Anlage 3b). Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Plan nicht Richtung Norden ausgerichtet ist. Das südlich von Dormagen gelegene Stadtgebiet Kölns befindet sich auf dem Plan oberhalb von Dormagen. Der den Abschnitt 1 betreffende Teil des Erläuterungsberichts befindet sich in der Anlage 4.

Genehmigungsverfahren

Der Deichverband Dormagen/Zons hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständiger Genehmigungsbehörde einen Antrag auf Planfeststellung für die vorgesehenen Maßnahmen gestellt.

Die Antragsunterlagen wurden von der Bezirksregierung Düsseldorf mit der Aufforderung übersandt, diese öffentlich auszulegen und zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen. Die Einwendungsfrist endete am 16.10.2020. Damit die von der Stadt zu vertretenden Belange im Verfahren Berücksichtigung finden, musste eine diese Frist wahrende Stellungnahme abgegeben werden. Eine vorherige Beschlussfassung durch den Stadtentwicklungsausschuss war aufgrund der gegebenen Sitzungstermine nicht möglich.

Die öffentliche Auslegung der Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren hat in der Zeit vom 17.08.2020 bis 16.09.2020 beim Bauverwaltungsamt stattgefunden.

Stellungnahme

Die Stadt Köln wird in Planfeststellungsverfahren in zweifacher Weise beteiligt: Als Betroffene und als Trägerin öffentlicher Belange. Nur soweit Gemeinden in eigenen Rechten betroffen sind, können sie im Verfahren durchsetzbare Forderungen geltend machen. Als eigene Rechte kommen primär Eigentumsrechte und das gemeindliche Selbstverwaltungsrecht, insbesondere die Planungshoheit, in Betracht. Hierunter fallen nach der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht die Belange der durch ein Vorhaben betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner oder Anforderungen, die die Rechtsordnung allgemein an das Vorhaben stellt, wie beispielsweise solche aus dem Bereich des Umwelt- und Naturschutzes (Bundesverwaltungsgericht, u. a. Urteil vom 09.11.2017, 3 A 2.15).

Die Beteiligung der betroffenen Fachämter hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben ergeben. Die im Wesentlichen aus Umweltsichtpunkten bzw. denjenigen des Bodendenkmal-schutzes zu berücksichtigenden Belange sind Bestandteil der in der Anlage 5 beigefügten Stellungnahme.

Begründung für die fehlende Alternative

Es handelt sich um keine städtische Planung. Das Vorhaben wird von dem Deichverband Dormagen/Zons geplant und durchgeführt. Die Zuständigkeit für die Genehmigung liegt bei der Bezirksregierung Düsseldorf. Die dabei aus städtischer Sicht zu berücksichtigenden Belange sind in der Stellungnahme zu den geplanten Maßnahmen im Einzelnen aufgeführt. Würde keine Stellungnahme abgegeben, könnten diese Belange unberücksichtigt bleiben. Eine Alternative kann daher nicht angeboten werden.

Anlagen

- Anlage 1 – Übersichtslageplan Gesamtmaßnahme
- Anlage 2 – Lageplan Stadtgrenze Dormagen-Köln
- Anlage 3a – Lageplan Bauabschnitt 1
- Anlage 3b – Auszüge Lageplan Bauabschnitt 1 (vergrößert)
- Anlage 4 – Auszug Erläuterungsbericht
- Anlage 5 – Stellungnahme an die Bezirksregierung Düsseldorf